

Hinweise zu Anträgen auf Verlängerung der Bearbeitungszeit BA/MA

1. Verlängerungen werden nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt. **Die frühere Praxis, Verlängerungen bis zu zwei Wochen problemlos zu genehmigen, gilt nicht mehr.**
2. Gründe wie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Literatur oder Interviewpartnern werden nur noch in seltenen, besonders beschriebenen Fällen akzeptiert, die von der Professur hinreichend bestätigt werden. Pauschale Begründungen, einschließlich solcher für eine Verlängerung von zwei Wochen, genügen nicht mehr. Solche Schwierigkeiten sollten Teil der Arbeitsplanung sein. Nur in besonderen, unvorhersehbaren Umständen im Ausland können Ausnahmen gemacht werden. Computerprobleme aufgrund fehlender Datensicherung oder Cloud-Backups werden ebenfalls nicht akzeptiert. Eine umsichtige Datensicherung gehört zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Ära der Digitalisierung.
3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit können nicht mit der Vorbereitung bzw. Teilnahme an Wiederholungsprüfungen oder militärischen Veranstaltungen, wie beispielsweise den TSK-Tagen, begründet werden. Ebenso wenig wird eine allgemeine Klausurbelastung als Grund akzeptiert. **Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte sich ausschließlich aus dem sachlich-inhaltlichen Kontext der Arbeit ergeben.**
5. **Bei krankheitsbedingten Gründen gelten die Regeln über Prüfungsunfähigkeit.**
6. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin eingereicht werden. Spätere Anträge werden regelmäßig abgelehnt.

Prof. Dr. Stefan Koos
Vorsitzender Prüfungsausschuss